

Datum: 08. Jänner 2026
Zahl: D/60405-1/2026

VERORDNUNG

über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl. Nr. 7/2020 idgF

1. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wird durch den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Michael im Lungau als jährlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:
 - a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG

ab 01.01.2027 bis 30.04.2027	€ 1.482,00
ab 01.05.2027	€ 1.710,00
 - b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche bis einschließlich 130 m² Nutzfläche entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG

ab 01.01.2027 bis 30.04.2027	€ 1.404,00
ab 01.05.2027	€ 1.620,00
 - c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche bis einschließlich 100 m² Nutzfläche entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG

ab 01.01.2027 bis 30.04.2027	€ 1.170,00
ab 01.05.2027	€ 1.350,00
 - d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche bis einschließlich 70 m² Nutzfläche entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG

ab 01.01.2027 bis 30.04.2027	€ 1.014,00
ab 01.05.2027	€ 1.170,00



e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche
entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die
Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1
SNAG

ab 01.01.2027 bis 30.04.2027 € 780,00

ab 01.05.2027 € 900,00

f. für dauernd abgestellte Wohnwagen

entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die
Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1
SNAG

ab 01.01.2027 bis 30.04.2027 € 507,00

ab 01.05.2027 € 585,00

- 1.1. Die Höhe des Grundbetrages beläuft sich ab 01.01.2027 aufgrund der Änderung der Höhe der
Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 Nächtigungsabgabengesetz idgF samt Mobilitätsbeitrag auf
€ 3,90 (allg. Nächtigungsabgabe € 3,40 + Mobilitätsbeitrag € 0,50), ab 01.05.2027 aufgrund der
Änderung der Höhe der Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 Nächtigungsabgabengesetz idgF samt
Mobilitätsbeitrag auf € 4,50 (allg. Nächtigungsabgabe € 3,40 + Mobilitätsbeitrag € 1,10) und der
Höchstbetrag für die jeweilige Kategorie ergibt sich durch eine Vervielfachung des Grundbetrages.
2. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe durch den Bürgermeister wurde eine
Stellungnahme der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau eingeholt, welche
der Festsetzung in der vorstehenden Höhe zugestimmt hat.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde dem Tourismusverband Salzburger
Lungau Katschberg die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
4. Die Festlegung der Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegenden allgemeinen
Nächtigungsabgabe von € 3,40 wurde von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger
Lungau Katschberg mit Wirkung vom 01.11.2026 am 25.11.2025 beschlossen.
5. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2027 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom
01.12.2020, Zahl: 4/6148-8-920-9/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Manfred Sampl

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Michael im Lungau
2. Homepage der Marktgemeinde St. Michael im Lungau, www.sankt-michael.at
3. Land Salzburg, Abt. 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden per email:
gemeinden@salzburg.gv.at
4. Tourismusverband Salzburger Lungau Katschberg per email: info@salzburgerlungau.at
5. Abt. 2 Kassa i. H.

6. Akt